

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Wolkenstein

einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringwalde,
Hilmersdorf, Heilbad Warmbad



Jahrgang 2025

Nr. 17

vom 17.04.2025

Inhaltsverzeichnis:

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wolkenstein für das
Haushaltsjahr 2025**

Impressum

Herausgeber:	Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein
Erreichbarkeit:	037369 131-0, verwaltung@stadt-wolkenstein.de
Verantwortlich:	Bürgermeister Wolfram Liebing
Redaktion:	Stadt Wolkenstein
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

**Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Wolkenstein für das Haushaltssatzung 2025**

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2025 die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 nach erfolgter öffentlicher Auslegung einstimmig beschlossen (Beschluss Nr. SR-001/2025). Deren Vorlage erfolgte gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bei der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) mit Posteingang vom 05.03.2025. Mit E-Mail vom 13.03.2025 wurde gegenüber der Stadt der Posteingang sowie die Vollständigkeit und formelle Rechtmäßigkeit des Auslegungsverfahrens zum Entwurf der Satzung bestätigt. Gleichzeitig wurde der im Zuge der materiellen Prüfung festgestellte Klärungsbedarf mitgeteilt. Dessen Beantwortung erfolgte per E-Mail von der Fachbediensteten für das Finanzwesen (FfdF) am 17.03.2025 bzw. 03.04.2025.

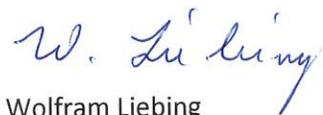
Die beschlossene Haushaltssatzung 2025 beinhaltet keine Festsetzungen für Kreditaufnahmen. Jedoch wurden im § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen (VE) zum Eingehen von Verpflichtungen, welche die künftigen Haushaltsjahre (HHJ) mit Auszahlungen für Investitionen belasten, in Höhe von insgesamt 1.662.608 EUR festgesetzt. Diese Auszahlungen werden in Höhe von 225.000 EUR im Jahr 2026 und in Höhe von 1.437.608 EUR im Jahr 2027 fällig und stehen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme „Modernisierung und Erweiterung Silber-Therme Warmbad“. Da der Finanzhaushalt (FinHH) im Jahr der Fälligkeiten der VE, sprich im HHJ 2026 und 2027 jeweils identische Kreditaufnahmen in Höhe von 225.000 EUR bzw. 1.437.608 EUR beinhaltet, bedarf es hierzu der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 81 Abs. 4 SächsGemO.

Die RAB kommt nach abschließender Würdigung der Gesamtsituation zu dem Ergebnis, dass die rechtsaufsichtliche Genehmigung der VE für 2026 in Höhe von 225.000 EUR und für 2027 in Höhe von 1.437.608 EUR, mithin in Höhe von insgesamt 1.662.608 EUR erteilt wird.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit ist die Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan für die Dauer von mindestens einer Woche niederzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntmachung muss darauf hingewiesen werden. Der RAB sind anschließend eine ausgefertigte Haushaltssatzung 2025 sowie der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Stadtverwaltung Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein, in der Zeit vom 22.04.2025 bis 29.04.2025 während der Sprechzeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Wolkenstein, 17. April 2025



Wolfram Liebing

Bürgermeister

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 03. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.529.405,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.377.247,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	152.158,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.817,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-7.817,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	144.341,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	144.341,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.373.301,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.729.306,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	643.995,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.849.682,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.514.381,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-664.699,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.704,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	877.986,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.160.417,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-282.431,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.284.893,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.662.608,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.000.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

242 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

381 v. H.

für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)

0 v. H.

für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)

0 v. H.

Gewerbsteuer

405 v. H.

Wolkenstein, den 17. April 2025




.....
(Unterschrift Bürgermeister)